

FAQs zum Gehaltstarifvertrag für Medizinische Fachangestellte/Arzthelferinnen¹

1.	Wann gilt der Gehaltstarifvertrag?	1
2.	Wie hoch ist das Tarifgehalt?	1
3.	Wie hoch ist das Tarifgehalt für Teilzeitkräfte?	3
4.	Wie hoch ist die Ausbildungsvergütung?	4
5.	Ist für Sonn- und Feiertagsarbeit sowie Nachtarbeit ein Zuschlag zu zahlen?	4
6.	Ab wann entstehen zuschlagspflichtige Überstunden?	4
7.	Werden Überstunden bei Teilzeitbeschäftigung vergütet?	5
8.	Ist für Arbeit am Samstag ein Zuschlag zu zahlen?	5
9.	Besteht für dieselbe Zeit Anspruch auf mehrere Zuschlagsätze?	5
10.	Werden im Osten und Westen dieselben Tarifgehälter gezahlt?	5

1. Wann gilt der Gehaltstarifvertrag?

Der Gehaltstarifvertrag (GTV) ist nicht allgemeinverbindlich. Er gilt deshalb nur dann obligatorisch, wenn sowohl der Arbeitgeber Mitglied der Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arzthelferinnen/Medizinischen Fachangestellten (AAA) als auch die Medizinische Fachangestellte/Arzthelferin (MFA/AH)² Mitglied des Verbandes medizinischer Fachberufe ist (siehe Tarifvertragsgesetz). Der Tarifvertrag gilt auch für Auszubildende.

In der Mehrzahl der Fälle kommt die Anwendung durch freiwillige Vereinbarung im Arbeitsvertrag/Ausbildungsvertrag zustande, nämlich dadurch, dass im Arbeitsvertrag/Ausbildungsvertrag die Geltung der Tarifverträge vereinbart wird. Dies ist z.B. bei Verwendung des Arbeitsvertragsmusters der Bundesärztekammer und den meisten Ausbildungsvertragsmustern der Landesärztekammern der Fall. Bei Fragen zur Ausbildungsvergütung etc. können Sie die zuständigen Stellen (Landes- bzw. Bezirksärztekammern) kontaktieren. (Adressen:

<http://www.bundesaerztekammer.de/page.asp?his=0.8.5585>)

2. Wie hoch ist das Tarifgehalt?

Das hängt von zwei Größen ab:

a) Anzahl der Berufsjahre/Einstufung in eine Berufsjahrstufe

Die Berufsjahre sind zu 5 Berufsjahrstufen zusammengefasst. Die ersten vier Stufen umfassen jeweils 4 Berufsjahre. Die 5. Stufe beinhaltet alle Berufsjahre ab dem 17. Berufsjahr.

Die Berufsjahre berechnen sich wie folgt:

- Die Berufsjahre zählen vom ersten des Monats an, in dem die Prüfung zur MFA bestanden wurde.

Bsp.: Die Prüfung wurde am 15. Juli 2002 bestanden, die Berufsjahre zählen ab dem 01. Juli 2002.

¹ Die FAQs beziehen sich auf den Gehaltstarifvertrag vom 13.04.2016.

² Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei der Verwendung der Begriffe Medizinische Fachangestellte, Arzthelferin, Arbeitgeber und Arzt jeweils die männliche bzw. weibliche Form mitgedacht.

- Zeiten von Teilzeitbeschäftigung werden voll angerechnet, unabhängig von der Wochenstundenzahl.
- Zeiten des Mutterschutzes werden voll gezählt (siehe auch Mutterschutzgesetz).
Informationen zum Mutterschutz:
<http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/familie.did=134638.html> oder <http://www.familien-wegweiser-regional.de>
- Unterbrechungszeiträume wegen Erziehungsurlaubes/Elternzeit werden hälftig angerechnet.

Informationen zur Elternzeit:

<http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/rechner.did=16318.html> oder <http://www.familien-wegweiser-regional.de>

Ausnahme:

Zeiten zulässiger Teilzeitarbeit während des Erziehungsurlaubes/der Elternzeit werden voll gezählt.

Die Anrechnung der Zeiten für Mutterschutz und Elternzeit erfolgt nur, wenn sich die MFA zu den entsprechenden Zeitpunkten in einem aktiven Arbeitsverhältnis befand.

Bsp. 1: Eine MFA/AH geht am 15. August 2008 bei errechnetem Geburtstermin am 30.09.2008 (6 Wochen vor Entbindung) in Mutterschutz bis zum 25.11.2008 (8 Wochen nach der Entbindung) und nimmt eine einjährige Elternzeit in Anspruch. Sie kehrt am 01.10.2009 in die berufliche Tätigkeit als MFA zurück. Die MFA bekommt für diese Zeit insgesamt 8 1/2 Monate als Berufsjahre angerechnet.

Bsp. 2: Eine MFA/AH geht am 15. August 2008 bei errechnetem Geburtstermin am 30.09.2008 in Mutterschutz bis 25.11.2008 und nimmt eine einjährige Elternzeit in Anspruch. Ab dem 01.04.2009 arbeitet sie während der Elternzeit 8 Stunden wöchentlich in der Praxis. Sie kehrt am 01.10.2009 aus der Elternzeit in die Praxis zurück. Die MFA bekommt für diese Zeit insgesamt 11 1/2 Monate als Berufsjahre angerechnet.

- Zeiten berufsnaher Tätigkeit vor/nach der Ausbildung zur MFA werden hälftig gezählt.

Bsp: Eine MFA/AH arbeitet/e vor/nach ihrer Ausbildung und Ärztekammerprüfung vier Jahre in berufsnaher Tätigkeit (z.B. als Zahnmedizinische Fachangestellte, Laborassistentin). Es werden 2 Berufsjahre gezählt.

b) Eingruppierung in eine Tätigkeitsgruppe

Es gibt die sechs Tätigkeitsgruppen I bis VI. Die Eingruppierung erfolgt nach bestimmten Kriterien, die in den Definitionen der Tätigkeitsgruppen gemäß § 3 Abs. 5 und in der Protokollnotiz III enthalten sind. Diese Kriterien sind

- der Allgemeinheitsgrad der Anweisungen bzw. der Grad der Selbstständigkeit
- Umfang und Tiefe von Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten (ggf. in mehreren Arbeitsbereichen)
- die Anzahl der absolvierten Fortbildungsstunden bzw. Teilnahme an spezialisierenden und/oder vertiefenden Fortbildungsmaßnahmen
- Berufserfahrung

- Komplexität der Arbeitsbereiche
- leitungsbezogene Tätigkeiten (ab Tätigkeitsgruppe V).

Die Tätigkeitsgruppen sind unter Anwendung dieser Kriterien systematisch „aufsteigend“ und teilweise unter Verwendung von klärenden Adjektiven (z. B. gründlich, vielseitig, umfassend, komplex) beschrieben. Für die Tätigkeitsgruppen II-VI sind im Tarifvertrag beispielhafte Maßnahmen aufgeführt.

In den Tätigkeitsgruppen II und III können Fortbildungsmaßnahmen durch entsprechende Berufserfahrung aufgewogen werden. In der Tätigkeitsgruppe III können an die Stelle von Berufserfahrung Tätigkeiten in der Durchführung der Ausbildung treten. In der Tätigkeitsgruppe IV sind die Fortbildungsmaßnahmen mit Tätigkeiten in der systematischen Planung, Durchführung und Koordination der Ausbildung gleichgesetzt. In den Tätigkeitsgruppen IV bis VI sind Fortbildungsmaßnahmen und Berufserfahrung additiv zu verstehen.

3. Wie hoch ist das Tarifgehalt für Teilzeitkräfte?

Zur Berechnung des Bruttogehaltes bei Teilzeitbeschäftigung wird gemäß § 3 Abs. 4 folgende Formel zugrunde gelegt:

$$\text{Bruttogehalt} = \frac{\text{Bruttogehalt bei Vollzeitbeschäftigung} \times \text{Wochenstundenzahl der Teilzeitbeschäftigung} \times 4,33}{167}$$

Dabei beträgt die tarifliche Arbeitszeit für Vollzeitkräfte 167 Stunden pro Monat; 4,33 ist die durchschnittliche Wochenzahl pro Monat.

Bsp.: Die MFA/AH (12 Jahre Berufserfahrung/3. Berufsjahrstufe, Tätigkeitsgruppe II) arbeitet 20 Stunden pro Woche:

$$\frac{2.141,92 \text{ € Bruttogehalt bei Vollzeitbeschäftigung} \times 20 \text{ Stunden pro Woche} \times 4,33}{167 \text{ Stunden}} = 1.110,72 \text{ € brutto}$$

Soll für geringfügig Beschäftigte (450-Euro-Kräfte) die Wochenstundenzahl der Teilzeitbeschäftigung ermittelt werden, wird folgendermaßen vorgegangen:

- 1) Ermittlung des Bruttostundenlohnes: $\text{Bruttogehalt bei Vollzeitbeschäftigung} / 167 \text{ Stunden} = \text{Bruttostundenlohn}$
- 2) $450 \text{ €} / \text{ermittelter Bruttostundenlohn} / 4,33 = \text{Anzahl der Stunden pro Woche}$

Bsp.: Die MFA/AH (15 Jahre Berufserfahrung/4. Berufsjahrstufe, Tätigkeitsgruppe II) soll 450 Euro pro Monat verdienen. Wie viel Wochenstunden sind hierfür abzuleisten?

- 1) $\text{Bruttomonatsgehalt } 2.202,41 \text{ € bei Vollzeitbeschäftigung} / 167 \text{ Stunden pro Monat} = 13,19 \text{ € brutto Stundenlohn};$
- 2) $450 \text{ €} / 13,19 \text{ € brutto pro Stunde} / 4,33 = 7,88 \text{ Stunden pro Woche}$

Hierbei ist aber zu berücksichtigen, dass 450-Euro-Kräfte keine sozial- und steuerrechtlichen Abgaben abführen müssen. Seit Januar 2013 gibt es eine Rentenversicherungspflicht, von der sich die Minijobber jedoch auf Antrag befreien lassen können.

4. Wie hoch ist die Ausbildungsvergütung?

Die Ausbildungsvergütung beträgt gemäß § 4

ab dem 01.04.2016: im 1. Jahr monatlich 730 Euro
 im 2. Jahr monatlich 770 Euro
 im 3. Jahr monatlich 820 Euro.

5. Ist für Sonn- und Feiertagsarbeit sowie Nachtarbeit ein Zuschlag zu zahlen?

Ja, dieser berechnet sich nach der Höhe der Vergütung für die Arbeitsstunde. Zur Berechnung wird ein Stundensatz von $1/167^3$ des Monatsgehaltes zugrunde gelegt.

Der Zuschlag beträgt je Stunde 50%. Dies gilt auch für Arbeit am 24. und 31. Dezember ab 12.00 Uhr sowie für Nachtarbeit (= Arbeit, die in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr geleistet wird).

Für Arbeiten am Neujahrstag, dem 1. Mai sowie an den Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen beträgt der Zuschlag je Stunde 100 Prozent.

6. Ab wann entstehen zuschlagspflichtige Überstunden?

Zuschlagspflichtige Überstunden entstehen, wenn

1. die MFA/AH Arbeitsstunden leistet, die über die regelmäßige wöchentliche tarifliche Arbeitszeit (38,5 Stunden) hinaus gehen und
2. innerhalb eines Zeitraums von vier, längstens zwölf Wochen keine entsprechende Freizeit für diese Arbeitsstunden gewährt wird (siehe § 7 Abs. 1 Manteltarifvertrag; siehe auch 5.).

Der Zuschlag beträgt je Stunde 25 Prozent. Freizeitausgleich hat mit dem entsprechenden Zeitzuschlag zu erfolgen (Die Zuschläge werden in § 7 geregelt.)

Bsp.: Die MFA/AH arbeitet in der 26. Kalenderwoche (KW) 42,5 Stunden, d.h. 4 Arbeitsstunden über die 38,5 Stunden hinausgehend.

Variante 1: Die MFA/AH erhält noch in der 37. KW (11 Wochen nach Entstehen der Überstunden) Freizeitausgleich in Höhe von 4 Arbeitsstunden; es entsteht kein Zuschlag in Geld oder Zeit.

Variante 2: Der MFA/AH wird bis zur 39. KW keine Möglichkeit zum Freizeitausgleich gewährt. Damit ist für die 4 Stunden der Zuschlag von 25 Prozent zu leisten. Der Ausgleich kann in Form von Geld oder Zeit (4 + 1 = 5 Stunden) erfolgen.

³ 167 Stunden beträgt die tarifliche Monatsarbeitszeit für Vollzeitkräfte.

7. Werden Überstunden bei Teilzeitbeschäftigung vergütet?

Ja, die von Teilzeitkräften mehr geleistete Arbeit ist zu vergüten

Ein Überstundenzuschlag fällt aber erst dann an, wenn die Überstunden über die tariflich geregelte, regelmäßige Arbeitszeit von 38,5 Stunden hinausgehen (siehe § 14 Abs. 4 Manteltarifvertrag).

8. Ist für Arbeit am Samstag ein Zuschlag zu zahlen?

Ja, er beträgt 25 Prozent und berechnet sich wie unter 5. aufgeführt.

9. Besteht für dieselbe Zeit Anspruch auf mehrere Zuschlagsätze?

Ja, aber nur der höchste Zuschlag ist zu zahlen.

Bsp.: Die MFA/AH arbeitet am Neujahrstag (100% Zuschlag), samstags (25% Zuschlag) in Nachtarbeit (50% Zuschlag). Es ist der Zuschlag von 100% zu zahlen.

10. Werden im Osten und Westen dieselben Tarifgehälter gezahlt?

Ja, eine Ost-West-Angleichung fand mit dem GTV vom 22. November 2007 statt.